A4 Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Frankfurt

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

Antragstext

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
1. Der Kreisverband ist in Finanzangelegenheiten die kleinste selbständige Einheit von
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN des Gebietsverbandes Frankfurt am Main. Er bildet diesbezüglich
mit den nachgeordneten Stadtteilgruppen eine Einheit.
2. Die Änderung der Kassenordnung bedarf des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung.
3. Diese Finanzordnung ist den Finanzordnungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie dem Parteiengesetz untergeordnet.

§ 2 Mitgliedsbeiträge
1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% der Nettoeinkünfte. Bei Selbstständigen und
variablen Gehältern wird der Durchschnitt des Einkommens der letzten drei Jahre angesetzt.
Von Mitgliedern mit monatlichem Einkommen in Höhe von 600 Euro bzw. weniger oder in
sozialen Härtefällen sind 6 Euro monatlich zu entrichten. Individuelle Regelungen sind in
einvernehmlicher Einigung mit dem Kreisvorstand im Ausnahmefall möglich.
3. Der Kreisverband zieht die Mitgliedsbeiträge regelmäßig per SEPA-Lastschrift ein und
leitet Beitragsanteile für die Landes- und Bundespartei an den Landesverband weiter.
4. Bleiben die Beiträge eines Mitglieds länger als drei Monate ungeklärt trotz zweier
Zahlungserinnerungen aus, ruht dessen Mitgliedschaft und verliert es seine Mitgliedsrechte.
Darüber ist das Mitglied zu benachrichtigen. Um seine Mitgliedsrechte wieder zu erlangen,
müssen alle Beiträge beglichen sein. Der Kreisvorstand kann Ausnahmen

genehmigen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn auch nach Zugang der Benachrichtigung über das Ruhen der Mitgliedschaft innerhalb der nächsten drei Monate keine Mitgliedsbeiträge entrichtet werden. Das Erlöschen wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Erlöschen wirksam.

§ 3 Haushaltsführung
1. Der Kreisvorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte, Buchhaltung und Kassen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT verantwortlich. Seine finanzwirksamen Beschlüsse sind von ihm zu protokollieren.
2. Die Kreisfinanzkonferenz besteht aus der*dem Kreisschatzmeister*in, den Kassenprüfer*innen und den Kassierer*innen der Stadtteilgruppen. Das Gremium berät regelmäßig und anlassbezogen wesentliche Fragen der Finanzen des Kreisverbands.
3. Die*Der Kreisschatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr einen mit dem Kreisvorstand und der Kreisfinanzkonferenz beratenen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung in der Regel bis zum 31. März des betreffenden Jahres mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Des Weiteren legt sie*er der Kreismitgliederversammlung jährlich einen mittelfristigen Finanzplan vor, der mindestens die nächsten vier Jahre berücksichtigt.
4. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen und das Reinvermögen des Kreisverbandes vor. Der Bericht stellt auch die Vermögenslage der Stadtteilgruppen dar. Dem Rechenschaftsbericht ist der Bericht der Kassenprüfer*innen beizulegen, in dem auch das Ergebnis von Prüfungen der Stadtteilgruppenkassen enthalten ist. Über Art und Umfang der Kassenprüfung und Einbeziehung von Stadteilgruppenkassen in diese entscheiden die Kassenprüfer*innen jährlich nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Ist zu erwarten, dass die Ausgaben des Kreisverbands insgesamt zu mehr als 5% vom Haushaltsplan abweichen und die Mehrausgaben voraussichtlich nicht durch zusätzliche Einnahmen gedeckt werden können, ist der Haushaltsplan bei nächster Gelegenheit mit einfacher Mehrheit von der Kreismitgliederversammlung entsprechend neu zu

verabschieden. Zuvor ist er gem. Punkt 3 zu beraten. Gleiches gilt im entsprechenden Verhältnis für Mindereinnahmen, die nicht durch Minderausgaben ausgeglichen
sind.

§ 4 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN FRANKFURT zu eröffnen.
2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.
3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten sind in ein
Verzeichnis einzutragen und anlassbezogen, mindestens aber jährlich zu auf ihre Berechtigung hin zu überprüfen.
4. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
5. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 5 Stadtteilgruppen

1. Der Kreisvorstand kann Personen damit beauftragen, die Kassen einer Stadtteilgruppe zu
führen. Der*Die Kreisschatzmeister*in oder nach § 4 (2) beauftragte Personen haben die
Aufsicht über die Kassenführung. Die beauftragte Person der Stadtteilgruppe (Kassierer*in)
ist der*dem Schatzmeister*in oder deren*dessen beauftragten Personen auskunfts- und
rechenschaftspflichtig.
2. In der Regel wird die*der Kassierer*in durch die jeweilige Stadtteilgruppenversammlung
bestimmt und vom Kreisvorstand bestätigt. Die jeweilige Stadtteilgruppe muss die Ernennung durch ein Protokoll nachweisen genauso wie ihre finanzwirksamen Beschlüsse.
3. Eine Stadtteilgruppe führt für ihre Geschäfte ein Kreisunterkonto. Führt sie vorübergehend
eine Barkasse, darf die Einlage 1000 € nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann
die*der Kreisschatzmeister*in Ausnahme von dieser Regelung genehmigen.
4. Die Kassierer*innen sind verpflichtet, bei ihnen eingehende Spenden in Höhe von mehr als
1.000 Euro unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Angabe des Namens und vollständiger
Adresse der spendenden Person der*dem Schatzmeister*in oder nach § 4 (2) beauftragten
Personen zur Kenntnis zu bringen.
5. Für einzelne Vorhaben kann eine Stadtteilgruppe – wie eine AG – beim Kreisvorstand

Antrag auf gesonderte Zuwendung stellen.

§ 6 Mandatsträger*innenbeiträge

1. Der Kreisverband erhebt nach § 6 „Finanzordnung für Kreisverbände“ des Landesverbands Mandatsträger*innenbeiträge von Stadtverordneten der GRÜNEN im Römer, deren Fraktionsvorsitzende*n, Ausschussvorsitzende*n, Stadtverordneten-Vorsteher*in und deren Stellvertreter*in sowie von Magistratsmitgliedern und Mitgliedern der Kommunalen Ausländerinnen- und Ausländervertretung.
2. Der Mandatsträger*innenbeitrag beträgt 18% der Aufwandsentschädigung (siehe Anhang 1) nach der „Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen" Frankfurt am Main.
3. Entsprechend zahlen Ortsbeiratsmitglieder und deren Fraktionsvorsitzende sowie die Ortsvorsteher*innen, Stadtbezirksvorsteher*innen, Sozialbezirksvorsteher*innen, Sozialpfleger*innen, Kinderbeauftragte und Schiedspersonen Mandatsträger*innenbeiträge.
4. Diese Beiträge sollen im Bereich der Stadtteilgruppe verwendet werden und primär der politischen Arbeit, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Mitgliedergewinnung und -betreuung zugutekommen.
5. Bei wiederholt ausbleibenden Zahlungen der Mandatsträger*innenbeiträge sind die Kassenverantwortlichen der jeweiligen Ebene berechtigt, die Betreffenden an die Zahlung zu erinnern. Es steht ihnen zudem frei, den Sprecher*innen der jeweiligen Verbandsebenen allgemein über Zahlungserinnerungen zu berichten.
6. Es kann nur in Vereinbarung mit den Kassenverantwortlichen und dem Kreisvorstand von den hier benannten Regeln einvernehmlich abgewichen werden. Abweichungen bedürfen nach spätestens einem Jahr der erneuten Bestätigung und sind zu protokollieren. In Konfliktfällen kann der Kreisvorstand eine Schlichtungskommission einberufen.
7. Die Zahlung der Mandatsträger*innenbeiträge soll auch für Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, aber durch die Partei Mandate wahrnehmen, gelten. Kandidierende sind darauf hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 19.11.2022

in Kraft.